

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (im nachfolgenden kurz AGB) gelten für alle Verträge mit der Firma Kraus Pflasterbau GmbH & Co.KG, Stadionstraße 56, 93326 Abensberg, Registergericht Regensburg, HRA 7382, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Kraus Beteiligungs GmbH, Registergericht Regensburg, HRB 9997, letztere vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Andreas Kraus (nachfolgend kurz Firma Kraus), sofern der Vertragspartner Unternehmer ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, § 14 BGB. Die nachfolgenden AGB gelten daher nicht für Verträge der Firma Kraus mit Verbrauchern. Verbraucher in diesem Sinne ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB.

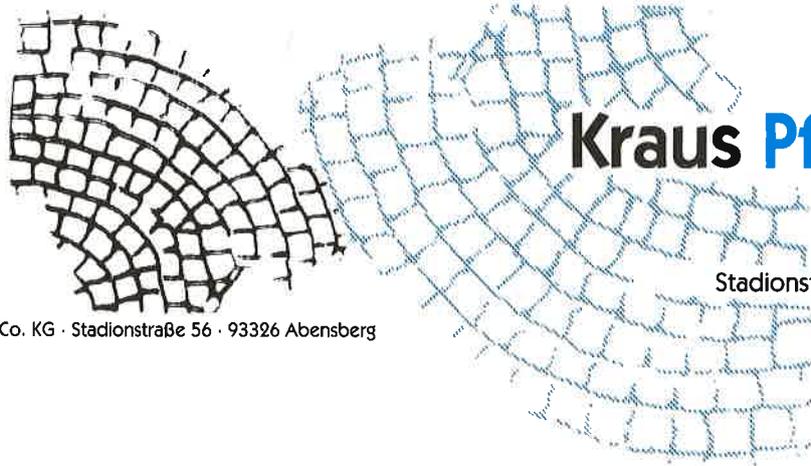
Diese AGB gelten auch für etwaige Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil.

2. Preise

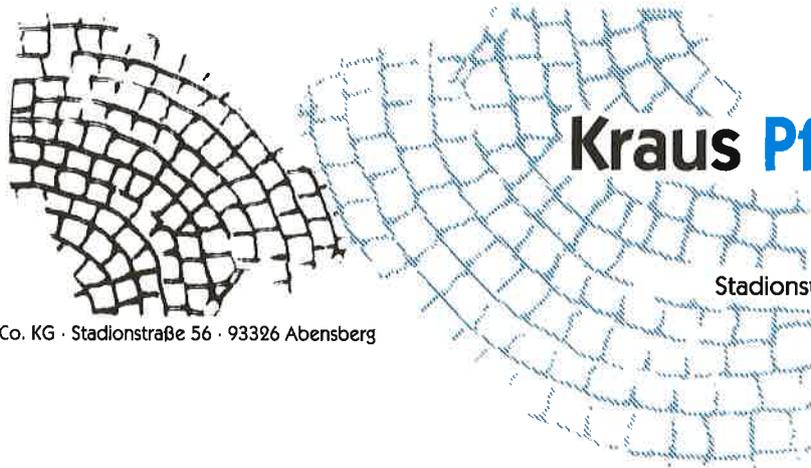
2.1 Die vertraglich vereinbarten Preise sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 2.2 Festpreise für die Dauer der Bauzeit und der Vertragsausführung.

2.2 Für die im Vertrag als wertgesichert bezeichneten Preise vereinbaren die Parteien nachfolgende Wertsicherungsregelung:

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise beruhen auf dem zum Zeitpunkt der Angebotserstellung der Firma Kraus vom Bayerischen Landesamt für Statistik geführten Baupreisindex für Wohngebäude, Außenanlagen sowie Instandhaltung in Bayern, Basisjahr 2015 = 100 %. Ändert sich dieser Index im Zeitraum zwischen der Angebotserstellung bis zur Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung gegenüber dem Datum des Angebots des Auftragnehmers um mehr als 3 %, so verändert sich die vertraglich vereinbarte Vergütung automatisch entsprechend, maximal jedoch bis zu 10 %. Verzögerungen in der Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung, die von der Firma Kraus zu vertreten sind, bleiben bei der Berechnung des Zeitraums der Wertsicherung außer Betracht. Eine Veränderung kann nur verlangt werden für Lieferungen und Leistungen, die nach Ablauf von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen.



3. Leistungs- und Lieferstörungen, höhere Gewalt, Behinderungen aufgrund der Corona-Pandemie
Werden Leistungen oder Mitwirkungshandlungen der Firma Kraus aufgrund gesetzlicher und/oder behördlicher Anordnungen (z.B. Quarantäne, Betriebsschließung, etc.) oder coronabedingter Erkrankungen oder nachweisbar auf die Corona-Epidemie zurückführbare Leistungs- und Lieferausfälle bzw. Verzögerungen nicht bzw. nicht fristgerecht erbracht, so gilt dies als Behinderung aufgrund höherer Gewalt und somit als unabwendbares Ereignis. Die bestehende Behinderung ist dem jeweiligen Vertragspartner unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen. Im Falle einer Behinderung aufgrund höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Ereignisses gilt § 286 Abs. 4 BGB. In diesem Fall verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen, solange die Behinderung aus höherer Gewalt oder das unabwendbare Ereignis vorliegt zuzüglich eines angemessenen zeitlichen Zuschlags für die Wiederaufnahme der Leistung. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
4. Änderungsvorbehalt
Die Firma Kraus behält sich Änderungen in der Bauausführung und -ausstattung vor, wenn diese durch behördliche Auflagen, technisch notwendige Änderungen oder anderer wesentlicher Gründe, insbesondere Lieferstörungen erforderlich wird. Die geänderte Leistung muss zur vertraglich vereinbarten Leistung mindestens gleichwertig sein, die Firma Kraus hat gegenüber ihrem Vertragspartner den Gleichwertigkeitsnachweis in Textform zu führen. Die Änderung muss für den Vertragspartner zumutbar sein.
5. Eigentumsvorbehalt
 - 5.1 Die von der Firma Kraus gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Firma Kraus. Der Vertragspartner der Firma Kraus kann die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr an seine Vertragspartner veräußern. Der Vertragspartner tritt damit seine Forderung gegen den Dritten, die sich aus dem Verkauf ergibt, an die Firma Kraus ab. Die Firma Kraus behält sich das Recht vor, die Abtretung der Forderung jederzeit gegenüber dem Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen.
 - 5.2 Sofern der Vertragspartner der Firma Kraus in Zahlungsverzug kommt, ist die Firma Kraus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Vertragspartner der Firma Kraus die gelieferte Ware bereits an einen Dritten veräußert hat.



Kraus Pflasterbau

GmbH & Co. KG

Kraus Pflasterbau GmbH & Co. KG · Stadionstraße 56 · 93326 Abensberg

Stadionstraße 56 · 93326 Abensberg

Telefon: 094 43/6881

Telefax: 094 43/31 72

Handy: 0171/4228987

E-Mail: mail@pflasterbau-kraus.de

www.pflasterbau-kraus.de

6. Haftung

6.1 Die Haftung der Firma Kraus auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 6 eingeschränkt.

6.2 Die Firma Kraus haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihres gesetzlichen Vertreters, ihrer Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen und mangelfreien Herstellung der beauftragten Leistung, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner der Firma Kraus die vertragsgemäße Verwendung des Vertragsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

6.3 Soweit die Firma Kraus dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstands typischerweise zu erwarten sind.

6.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Firma Kraus für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über dessen Gültigkeit wird Ingolstadt vereinbart, soweit der Vertragspartner Vollkaufmann ist und eine solche Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise geschlossen werden kann.